

Rechnungslegung der Katholischen Kirche?

Interview mit Dr. Eckhard Thomes

Über die wirtschaftliche Lage der Katholischen Kirche in Deutschland wird in der Öffentlichkeit nicht erst seit Bekanntwerden ihrer angespannten finanziellen Lage spekuliert. Die häufig gestellte Forderung nach einer transparenten Rechnungslegung zieht die Frage nach sich, was unter einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung der Kirche zu verstehen ist.

Sie haben sich in Ihrer Dissertation mit der Rechnungslegung der Katholischen Kirche befasst. Wie kommt man auf ein solches Thema?

Thomes: Ich frage mich, warum sich die Wissenschaft erst jüngst mit diesem Thema beschäftigt. Die Katholische Kirche ist immerhin die größte Religionsgemeinschaft der Welt und die Diskussion über ihre wirtschaftliche Lage wird seit Jahrhunderten kontrovers geführt. Auf eher politischer Ebene ist in den letzten Jahren eine Vielzahl von Publikationen entstanden, die über die wirtschaftlichen Geheimnisse und den Reichtum der Kirchen spekulieren. Offenbar besteht an diesem Thema ein öffentliches Interesse. In der Wissenschaft findet man noch wenige Arbeiten.

Nach welchen Regelungen ist die Katholische Kirche, speziell sind die Diözesen, rechnungslegungspflichtig?

Thomes: Je nach Rechtsstatus der Diözesen unterliegen sie der Rechnungslegungspflicht entsprechend dem jeweiligen nationalen Recht. In Deutschland sind die Diözesen Körperschaften des öffentlichen Rechts und lediglich einer eingeschränkten Rechnungsprüfung durch die jeweiligen staatlichen Rechnungshöfe unterworfen. Interessant ist die Rechnungslegungspflicht gemäß dem Codex Iuris Canonici (kurz: CIC), dem Gesamtkirchenrecht der Katholischen Weltkirche. Dieses Gesetzbuch enthält das Vermögensrecht, in welchem die Rechnungslegungspflicht an mehreren Stellen genannt wird. Rechnung zu legen ist danach gegenüber dem Ordinarius und als Prüforgan mittelbar gegenüber dem Vermögensverwaltungsrat. Letzterer ist vergleichbar mit einem Aufsichtsrat, den es in jeder Diözese geben muss. Im Rahmen einer Ad-hoc-Rechnungslegung ist auch der Apostolische Stuhl (Papst) als Adressat

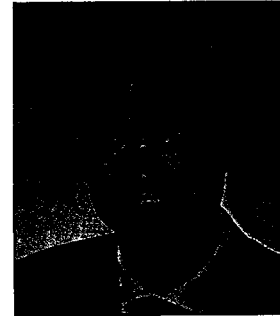
zu sehen. In welcher Form jedoch Rechnung zu legen ist, lässt der CIC offen.

Müssten nicht auch Spender und Kirchensteuerzahler Adressaten sein?

Thomes: Ich sehe sie in Canon 1287 § 2 des CIC berücksichtigt. Dort wird die Rechenschaft gegenüber Spendern genannt, was aus deutscher Sicht sonderbar ist. In den USA dominiert das Spenden- und in Deutschland das Kirchensteuersystem zur Finanzierung der kirchlichen Aufgaben. Nach dem Wortlaut würde der Adressatenkreis in den USA groß und in Deutschland klein sein. Die Abgabeformen werden im CIC jedoch offen gelassen. In Canon 1263 ist allgemein von *tributum* (Abgabe) die Rede, so dass eine Verbindung zwischen Adressaten und Abgabeform nicht hergestellt werden kann. Daher sind alle zahlenden Kirchenmitglieder Adressaten der Rechnungslegung.

Sie unterstellen in Ihrer Arbeit eine kaufmännische Rechnungslegung. Warum ein Konzept für Unternehmen?

Thomes: Das Vermögensrecht des CIC ist geprägt vom Grundsatz der Zweckbindung. Dieser Grundsatz bindet das gesamte Kirchenvermögen an die kirchlichen Aufgaben. Damit sind dem CIC zufolge die Zielkategorien Caritas, Feier des Gottesdienstes, Verkündigungsdienst und Unterhalt des Klerus gemeint. Die Kanonisten (Kirchenrechtler) verstehen unter Zweckbindung die sachliche Verwendung des Kirchenvermögens für diese vier Hauptziele. Diese Auslegung des Begriffs Zweckbindung halte ich für unvollständig. Zweckbindung ist ein Zusammenspiel von sachlicher Verwendung des Kirchenvermögens und Wirtschaftlichkeit. Ein unwirtschaftlicher Umgang mit dem Kirchenvermögen ist letztlich Verschwendung von Ressourcen und damit Zweckentfremdung. Wenn



Dr. Eckhard Thomes

Dissertationsthema: Rechnungslegung der Katholischen Kirche – Besonderheiten dargestellt am Beispiel der Pensionsverpflichtungen gegenüber Priestern
Derzeit Tätigkeit als IFRS-Spezialist in einem Hamburger Großkonzern

nur die Sachverwendung den Grundsatz der Zweckbindung prägt, kommt man mit einer kameralen Rechnungslegung aus. Wenn aber die wirtschaftliche Betrachtungsweise als Element der Zweckbindung hinzukommt, steigen die Informationsanforderungen an die Rechnungslegung. Sie muss dann Wirtschaftlichkeit transparent machen. Hierfür existiert derzeit m.E. keine geeignetere Rechnungslegungsform als der kaufmännische Jahresabschluss.

Setzen Sie damit nicht Kirchen mit Unternehmen gleich?

Thomes: Bei der Verwendung eines kaufmännischen Jahresabschlusses besteht in der Tat die Gefahr, dass Kirchen, die primär einen gemeinnützigen Auftrag haben, mit Unternehmen gleichgesetzt werden mit nicht unerheblichen Folgen. Notwendig ist gewiss eine Anpassung des Jahresabschlusses an die spezifischen Jahresabschlusszwecke der Diözesen. Es gibt in der Betriebswirtschaft in Bezug auf den gemeinnützigen Sektor Strömungen, die alles, was man zählen, wiegen oder messen kann, bilanzieren wollen. Dabei wird das Zielsystem, als Zusammenhang von Sach- und Formalzielen, ignoriert. In der Kirche ist die Betriebswirtschaft Mittel zur Verfolgung ihrer gemeinnützigen Hauptziele und sie hat eine bedeutende, aber dienende Funktion. Wenn z.B. die Erzdiözese Köln ihren Dom bilanziert, dann wird diesem ein wirtschaftlicher Nutzen in Form von Schuldendeckungspotenzial beigemessen, obwohl er eher eine erhebliche finanzielle Belastung im Hinblick auf seine Erhaltung aufweist. Würde man solche Güter als Vermögensgegenstand bzw. -wert bilanziell abbilden, so würde die wirtschaftliche Lage verzerrt dargestellt, was zu fatalen Fehlinterpretationen führen kann. Ich kann den Nutzen eines Jahresabschlusses, der wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Werte miteinander vermengt, nicht erkennen. Würde man jedem Kirchengut einen wirtschaftlichen Nutzen beimessen und z.B. ein Kirchengebäude oder ein Kinderheim zu einem Profit Center umfunktionieren, würde man das Zielsystem der Kirche verzerren und die Kirche zum Unternehmen machen.

Sie plädieren für einen kaufmännischen Jahresabschluss; welche Auf-

gabe kommt dann der Gewinn- und Verlustrechnung zu bei einer Institution, die nicht auf Gewinnerzielung ausgelegt ist?

Thomes: Oft wird folgender Zusammenhang hergestellt: weil gemeinnützige Organisationen keine Erwerbswirtschaft betreiben, haben Sie auch keinen wirtschaftlichen Erfolg zu ermitteln. Wirtschaftlichkeit ist m.E. aber gerade als Erfolgsgröße definiert. Überall dort, wo wirtschaftlich gehandelt wird – und das trifft auch für gemeinnützige Institutionen wie die Kirchen zu –, gibt es auch eine Erfolgsgröße. Für die Diözesen schlage ich ein dreistufiges Konzept vor. Auf der Basis der Funktionsbereiche Verwaltung, Finanzmanagement und Leistung lässt sich der wirtschaftliche Erfolg transparent machen. Es geht bei diesem Konzept im Kern darum, wirtschaftliche Effizienz und Sparsamkeit transparent zu machen.

Plädieren Sie für die Aufnahme von Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung (GoR) in das Vermögensrecht des CIC, so dass jede Diözese nach diesen Grundsätzen Rechnung legt?

Thomes: Ich plädiere nicht für eine vollständige Kodifizierung der GoR im Vermögensrecht des CIC, sondern für einen Verweis auf die GoR. Damit werden die GoR einerseits an das Rechtskonzept des CIC gebunden, indem die Rechnungslegung vorgeschrieben wird, und sie werden andererseits einer starren Gesetzgebung entzogen. Dadurch kann sich das GoR-System freier und vor allem zeitgemäßer weiterentwickeln. Man muss den CIC als ein Rahmenregelwerk verstehen, das überall dort anzuwenden ist, wo das Recht der Katholischen Kirche i. d. R. durch Staats-Kirchenverträge anwendbar ist.

Welche Anforderungen stellen Sie an die GoR in einem gesamtkirchlichen Recht?

Thomes: Es müssen keine gänzlich neuen Grundsätze entwickelt werden, denn es gibt im Bereich der kaufmännischen Rechnungslegungskonzepte Grundsätze, die für jede Rechnungslegung gelten. Sie bedürfen allerdings der Auslegung vor dem Hintergrund der speziellen Jahresabschlusszwecke der Diözesen, die aus dem Vermögensrecht des CIC gewonnen

werden. Die GoR dienen dabei der Interpretation der Grundsätze des jeweils angewandten Rechnungslegungsstandards (z.B. IFRS/IPSAS), um sie überhaupt sinnvoll für die Kirche anwendbar zu machen. Nur so lässt sich ein zutreffendes Bild der wirtschaftlichen Lage kirchlicher Einheiten erreichen.

Plädieren Sie also für eine Harmonisierung der Rechnungslegung mittels GoR innerhalb der Katholischen Weltkirche?

Thomes: Ich halte es für problematisch, wenn jede Diözese eigene Rechnungslegungskonventionen entwickelt. Die Diözesen unterliegen alle dem kanonischen Vermögensrecht und damit der Rechnungslegungspflicht, die im Normenkonzept des kanonischen Vermögensrechts eingebunden und in diesem Zusammenhang zu interpretieren ist. Was ordnungsmäßig ist, kann also nicht völlig „jenseits“ dieses Rechts bestimmt werden. Die Jahresabschlusszwecke sind identisch und allein das ist schon Grund genug, vergleichbare Jahresabschlüsse zu erstellen. Das ist jedoch nur möglich, wenn die gleichen GoR angewandt werden. Darüber hinaus bestehen auch in wirtschaftlicher Hinsicht enge Verbindungen unterhalb der Diözesen, die gerade das Zweite Vatikanische Konzil mit dem Communio-Gedanken fördert.

Gibt es in Deutschland bereits Diözesen, die nach kaufmännischen Grundsätzen Rechnung legen?

Thomes: Die Erzdiözese Hamburg veröffentlichte bislang einen Geschäftsbericht für die Jahre 2003 und 2005; die Diözese Hildesheim hingegen für die Jahre 2004 bis 2006. Danach wenden beide Diözesen ein kaufmännisches Konzept an. Deutlich aussagefähiger sind jedoch die Geschäftsberichte der Diözese Hildesheim. Ferner zeigen die beiden Geschäftsberichte, dass unterhalb der Diözesen kein einheitliches Verständnis von Ordnungsmäßigkeit besteht. Ich rege daher interdisziplinäre Projekte zwischen Wirtschaftswissenschaftlern und Theologen an, in denen sich mit der betriebswirtschaftlichen Analyse des Vermögensrechts des CIC und den Besonderheiten der Rechnungslegung von Diözesen bzw. Landeskirchen auseinandergesetzt wird.